

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung) vom 5. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren mit dem Handy und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Trinken nicht alkoholischer Getränke im Bereich des Presseforums (Lesebereich für Zeitungen und Zeitschriften).“

2.) In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personal“ ersetzt.

3.) § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Fotokopien können mit einem der Fotokopiergeräte in Selbstbedienung gefertigt werden. Störungen am Gerät sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Eine Fotokopie kostet 0,05 Euro. Auch Fehlkopien müssen bezahlt werden. Beim Fertigen von Kopien ist das geltende Urheberrecht zu beachten.“

4.) § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich mit Leseausweisnummer und Passwort am Computer zu registrieren. Es sind mehrere Registrierungen pro Tag möglich. Sie sind berechtigt, das Internet für insgesamt 60 Minuten pro Tag zu nutzen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, den Internetzugang für den nächsten Interessenten zu räumen. Reservierungen der Internet-Computer im Voraus sind möglich. Bei Nichterscheinen wird nach 10 Minuten der restliche Termin an einen anderen Interessenten vergeben. Ein verspätetes Eintreffen berechtigt nicht zur Überziehung der Nutzungszeit.“

5.) § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder

abgespeichert werden. Die Stadt Gießen behält sich vor, folgende Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum und Uhrzeit, aufgerufene Internetseiten, heruntergeladene Dateien und Volumen des Datentransfers. Diese Protokolldateien werden für einen Zeitraum von 180 Tagen gespeichert.“

6.) § 4 Abs. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Ausdruck von Informationen ist kostenfrei; Papier kann entweder mitgebracht werden oder ist für 0,05 Euro pro Blatt an der Informationstheke erhältlich.“

7.) § 4 Abs. 15 wird aufgehoben.

8.) In § 5 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 angefügt:

„Sofern die Stadtbibliothek Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe und Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung.“

9.) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatzbeschaffung durch den Benutzer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch die Stadtbibliothek nicht möglich sein, so entsteht nach Ablauf dieser drei Monate für den Benutzer eine Gebühr in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.“

10.) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs (Booklets, Beihefte, Titlecovers etc.) von Medien sind Bearbeitungsgebühren von mindestens 5,00 Euro bis zu 10,00 Euro zu entrichten.“

11.) In § 6 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist die Leihfristverlängerung per Telefon oder online gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2.“

12.) § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

13.) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausleihfrist beträgt bei

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern und CD-ROMs | 4 Wochen, |
| 2. | Zeitschriften und DVDs | 2 Wochen.“ |

14.) § 7 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Benutzer vorliegen. Sie kann persönlich, telefonisch zu den Telefonservicezeiten unter Angabe der Leseausweisnummer oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog erfolgen, nicht aber per E-Mail.

(6) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nur dreimal nacheinander möglich. Für die Berechnung der neuen Leihfrist wird nicht auf das alte Rückgabedatum abgestellt, sondern die neue Leihfrist wird jeweils ab dem Zeitpunkt der Verlängerung festgelegt. Die Verlängerungszeit entspricht den Zeiten aus § 7 Abs. 1. Darüber hinaus können von der Stadtbibliothek weitere Beschränkungen festgelegt werden.“

15.) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden Entgelte erhoben für

1. die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek bei
 - a) Erwachsenen 5,00 Euro,
 - b) Minderjährigen,
Schülern, Auszubildenden und Studenten,
Wehr- und Zivildienstleistenden,
Empfängern von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
des SGB II,
Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt,
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
nach dem SGB XII,
Schwerbeschädigten und Gleichgestellten,
Inhabern der Ehrenamts-Card oder des Gießen-Passes
unter Vorlage eines Nachweises 3,00 Euro,
2. die Ersatzausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek 5,00 Euro,
3. das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit für den
Zeitpunkt ab dem
 - a) 2. Überschreitungstag 1,00 Euro,
 - b) 14. Überschreitungstag zusätzlich 2,00 Euro,
 - c) 28. Überschreitungstag zusätzlich 3,00 Euro,
4. das Vorbestellen von Medien 1,00 Euro.“

16.) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Mahnschreiben versendet, sind der Stadt Gießen die dadurch entstehenden Portokosten in der tatsächlich anfallenden Höhe von dem Benutzer zu erstatten.“

17.) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entgelpflicht entsteht

1. bei der Erst- oder Ersatzausstellung eines Leseausweises mit der Ausstellung,
2. beim Überschreiten der Leihfrist mit dem Zeitpunkt des Überschreitens,
3. beim Vorbestellen von Medien mit der Reservierung,
4. beim Versenden des Mahnschreibens mit dem Versenden des Mahnschreibens.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Scherer
Stadtrat